

S. 118 / Nr. 28 Strafgesetzbuch (d)

BGE 78 IV 118

28. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 13. Juni 1952 i. S. Portmann gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich und Tobler.

Regeste:

Art. 285 Ziff. 1 StGB. Wann liegt eine Handlung innerhalb der Amtsbefugnis des Beamten?

Art. 285 ch. 1 CP. Notion de l'acte entrant dans les fonctions d'une autorité ou d'un fonctionnaire.

Art. 285 cifra 1 CP. Nozione dell'atto che entra nelle attribuzioni di un funzionario.

Aus den Erwägungen:

Nach Art. 285 Ziff. 1 StGB ist strafbar, wer eine Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während einer Amtshandlung tätlich angreift».

Es kommt also nicht darauf an, ob die Handlung an der der Täter den Beamten durch Gewalt oder Drohung hindert oder während deren Vornahme er ihn tätlich angreift, materiell berechtigt sei. Es genügt, dass sie Amtshandlung sei, d. h. innerhalb der Amtsbefugnisse des Beamten liege. Trifft das zu, so hat der Betroffene sich ihr zu unterziehen, unter Vorbehalt des Rechtsweges, der ihm allenfalls zusteht, um ihre Gesetzmässigkeit abklären zu lassen (Beschwerde usw.) er darf sich ihr nicht mit Gewalt oder Drohung widersetzen oder den Beamten bei ihrer Vornahme tätlich angreifen. Tut er das trotzdem, so hat der Strafrichter nicht zu entscheiden, ob die Handlung

Seite: 119

des Beamten materiell berechtigt gewesen sei, sondern nur, ob sie innerhalb der Amtsbefugnisse des Beamten gelegen habe, d. h. ob dieser zuständig gewesen sei. Es verhält sich gleich wie in den Fällen von Ungehorsam gegenüber amtlichen Verfügungen, Verweisungsbruch und dgl., wo zur Bestrafung des Täters genügt, dass er bewusst und gewollt eine von der zuständigen Behörde ausgegangene Verfügung missachtet habe, ohne Rücksicht darauf, ob diese sachlich gerechtfertigt und zweckmässig gewesen sei (BGE 71 IV 219, 73 IV 256; nicht veröffentlichtes Urteil des Kassationshofes vom 8. Juni 1949 i. S. Weber betreffend Ungehorsam nach Art. 292 StGB).

Vgl. auch Nr. 29 (fahrlässige Tötung), 30 (Betrug).

Voir aussi nos 29, 30